



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau im Praxisverbund**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 18.03.2025,
genehmigt vom Präsidium am 21.05.2025, veröffentlicht am 17.12.2025
mit Wirkung zum 01.03.2026*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

Abweichend zu § 13 Abs.1 S.4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird im Bachelorstudiengang Maschinenbau im Praxisverbund zu Modulprüfungen des vierten oder höheren Semesters zugelassen, wer innerhalb der ersten drei Semester mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4 Wissenschaftliches Praxisprojekt

¹Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) in einem in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende durchgeführt. ²In begründeten Fällen kann das Wissenschaftliche Praxisprojekt in Teilzeit mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit absolviert werden. ³Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. ⁴Der Zeitraum wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten sieben Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis fünften Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Module gewichtet. ²Alle benoteten Module gehen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. ³Abweichend von Satz 2 wird die Note des Moduls "Bachelorarbeit und Kolloquium" anstelle von 15 mit 37,5 Leistungspunkten (Faktor 2,5) gewichtet.

§ 7 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden.

³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 22.06.2022 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.